

WICHTIGE HINWEISE DER GESCHÄFTSSTELLE FAR IM DEZEMBER 2017

Bitte an die Personalabteilung weiterleiten und die Mitarbeiter informieren!

FAR-Beiträge 2018

Der Beitrag der Arbeitnehmer beträgt 1,5 % des massgeblichen Lohns.

Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt 5,5 % des massgeblichen Lohns.

Als massgeblicher Lohn gilt der AHV-pflichtige Lohn bis zum UVG-Maximum.

Lohnabrechnungen: Angabe Abzug für „FAR Bauhauptgewerbe (BHG)“

Da es neben der Stiftung FAR weitere Institutionen gibt, die den vorzeitigen Altersrücktritt vorsehen und um Verwechslungen vorzubeugen, bitten wir Sie, auf den Lohnabrechnungen klar anzugeben, dass es sich bei dem Abzug von 1,5 % Lohnprozent um den „FAR Bauhauptgewerbe“ oder kurz den „FAR BHG“ handelt.

Im Übrigen werden Arbeitgeber alle vier Jahre von einem externen Kontrolleur geprüft, ob sie der Stiftung FAR alle relevanten Löhne gemeldet haben.

Leistungsgesuch

Die Stiftung FAR richtet vom 60. Lebensjahr bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters Überbrückungsrenten aus. Das Leistungsgesuch muss daher spätestens sechs Monate vor dem 60. Geburtstag oder sechs Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn bei der Stiftung FAR eingehen. Bei Fristversäumnis wird die Rente um die Zeitspanne aufgeschoben, um welche das Gesuch zu spät eingereicht worden ist. Für die Einhaltung der Frist ist der Mitarbeiter verantwortlich.

Für die Erstellung des Leistungsgesuches können Sie als Arbeitgeber Ihren Mitarbeiter beim Ausfüllen und der Zusammenstellung der Unterlagen unterstützen oder der Arbeitnehmer kontaktiert eine Anlaufstelle der Unia, Syna oder von Baukader Schweiz, die unentgeltlich beraten und ebenfalls beim Ausfüllen des Leistungsgesuches behilflich sind.

Weiterführende Informationen zum Leistungsgesuch und der einzureichenden Unterlagen finden Sie unter www.far-suisse.ch/leistungen/.

Arbeitslosigkeit

Im Fall einer Arbeitslosigkeit ist die sofortige Anmeldung des Mitarbeiters bei der zuständigen Amtsstelle, in der Regel beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV), zwingend, unabhängig von seiner Vermittelbarkeit. Dies gilt auch für arbeitsunfähige Personen, deren Arbeitsverhältnis beendet ist. Andernfalls besteht die Gefahr, den Anspruch auf die FAR-Rente zu verlieren.

Invalidität

Die Anrechnung von Beschäftigungszeiten bei Invalidität erfolgt nur, wenn der Arbeitnehmer höchstens eine halbe IV-Rente erhält. Mitarbeiter, die eine IV-Rente erhalten und mind. einer 50%igen Tätigkeit (Präsenzzeit) nachgehen, melden sich bitte bei der Stiftung FAR, um den Anspruch auf eine Überbrückungsrente (FAR-Rente) abzuklären.

BVG / Pensionskasse

Der BVG-Sparbeitrag wird entweder an die ehemalige Pensionskasse des FAR-Rentners oder an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen. Er beträgt 18 % des koordinierten Lohnes bzw. maximalen koordinierten Lohnes.

Weiterführende Informationen zu den Weiterversicherungsmöglichkeiten BVG finden Sie unter www.far-suisse.ch/leistungen/pensionskasse/.

Erwerbstätigkeit von FAR-Rentnern

FAR-Rentner dürfen nur in beschränktem Umfang weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Zudem ist zu beachten, dass auf dem erzielten Erwerbseinkommen die Sozialversicherungsabgaben zu entrichten sind und hierbei insbesondere auch die FAR-Beiträge und die Parifonds-Beiträge.

Weiterführende Informationen zum erlaubten Verdienst finden Sie unter www.far-suisse.ch/leistungen/erlaubte-taetigkeit/.

Rückerstattung von FAR-Beiträgen

Die Finanzierung des flexiblen Altersrücktritts erfolgt über das sog. Rentenwert-Umlageverfahren, d. h. mit den FAR-Beiträgen werden keine Freizügigkeitsguthaben auf individuellen Konten angespart. Entsprechend ist eine Rückerstattung von einbezahlten FAR-Beiträgen, wenn kein Anspruch auf eine FAR-Rente besteht, nicht möglich.

Der FAR in Kürze

Haben Sie einen Mitarbeiter, der vom flexiblen Altersrücktritt profitieren möchte und viele Fragen hat?

Die Geschäftsstelle FAR hat die wichtigsten Themen für zukünftige FAR-Rentner zusammengestellt. Diese finden Sie unter www.far-suisse.ch/leistungen/ im PDF „Der FAR in Kürze“.